



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 5.8.2015  
C(2015) 5386 final

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 5.8.2015**

**über das Jahresaktionsprogramm 2015 für Simbabwe zulasten des 11. Europäischen  
Entwicklungsfonds**

# BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5.8.2015

## über das Jahresaktionsprogramm 2015 für Simbabwe zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat das Nationale Richtprogramm für Simbabwe für den Zeitraum 2014-2020<sup>3</sup> genehmigt, in dem unter Punkt 3 die folgenden Prioritäten genannt werden: Gesundheit, landwirtschaftsgestützte Wirtschaftsentwicklung, verantwortungsvolle Staatsführung und Institutionenaufbau, Maßnahmen zur Stärkung der Zivilgesellschaft und Unterstützungsmaßnahmen.
- (2) Die Ziele des Jahresaktionsprogramms zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) sind die Verringerung und letztendliche Beseitigung der Armut sowie die Förderung von Frieden und Stabilität durch die Verbesserung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung; die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Ernährungssicherheit und die Verringerung der Unterernährung bei Kindern; Wahrung der makroökonomischen Stabilität; Unterstützung bei der Einrichtung eines Rahmens für die Steuerung der Migration und Einführung von Maßnahmen zur Unterstützung der Programmierung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Nationalen Richtprogramms im Rahmen des 11. EEF.
- (3) Die Maßnahme mit dem Titel „Verbesserung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung von Simbabwe“ zielt auf Folgendes ab: Schutz der Bevölkerung vor den wesentlichen Gesundheitsgefahren, insbesondere den Ursachen von Mütter- und Kindersterblichkeit; Stärkung der nationalen Gesundheitssysteme auf Provinz- und Bezirksebene und Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu Gesundheitsfürsorge und -diensten durch die Unterstützung der erforderlichen Reformen der Finanzierung und Governance im Gesundheitsbereich.
- (4) Die Maßnahme „Förderung der Migrationssteuerung in Simbabwe“ unterstützt die Schaffung eines politischen, institutionellen und legislativen Rahmens, um staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren die Steuerung der Migration auf der Grundlage einer auf Migranten ausgerichteten, gleichstellungsorientierten, auf Rechten basierenden und die Entwicklung fördernden Strategie zu erleichtern.

---

<sup>1</sup> ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

<sup>3</sup> C(2015) 346 vom 30.1.2015.

- (5) Das „Programm zur Verbesserung der öffentlichen Finanzverwaltung von Simbabwe“ zielt darauf ab, die Haushaltsplanung und -ausführung der Regierung von Simbabwe zu verbessern und Rechnungslegung, steuerliche Transparenz und Rechenschaftspflicht im Bereich der öffentlichen Finanzen in Simbabwe zu stärken. Außerdem wird es zur Verbesserung von Transparenz und Effizienz der öffentlichen Auftragsvergabe beitragen.
- (6) Die Maßnahme mit der Bezeichnung „Stärkung der Resilienz und Ernährungssicherheit“ zielt auf die Verbesserung der Ernährungssicherheit und Nährstoffversorgung und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit schutzbedürftiger Gemeinschaften insgesamt ab, damit sie in der Lage sind, die wiederkehrenden Krisen in Zimbabwe zu bewältigen; Sie soll außerdem sicherstellen, dass im Rahmen der Umsetzung der einschlägigen nationalen Politik und Informationssysteme der Aspekt der Nahrungsmittelversorgung angemessen angegangen und besser in die Entwicklung der Landwirtschaft einbezogen wird.
- (7) Es muss ein Finanzierungsbeschluss gemäß den Bestimmungen des Artikels 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission<sup>4</sup> erlassen werden, der aufgrund von Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet.
- (8) Es muss ein Arbeitsprogramm für Zuschüsse gemäß den detaillierten Bestimmungen des Artikels 128 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und des Artikels 188 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 angenommen werden. Das Arbeitsprogramm ist diesem Beschluss beigelegt (Anhang 3 Abschnitt 5.3.1).
- (9) Die Kommission sollte den in diesem Beschluss genannten Einrichtungen – vorbehaltlich des Abschlusses einer Übertragungsvereinbarung – Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung übertragen. Der zuständige Anweisungsbefugte muss im Einklang mit Artikel 60 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 sicherstellen, dass diese Einrichtungen ein Niveau des Schutzes der finanziellen Interessen der Union gewährleisten, das dem für die Verwaltung von Unionsmitteln durch die Kommission erforderlichen Niveau entspricht. UNICEF und die FAO erfüllen die Bedingungen des Artikels 60 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung Nr. 966/2012 und die erforderlichen Aufsichts- und Unterstützungsmaßnahmen wurden getroffen. Das UNDP und die Weltbank werden derzeit der Bewertung nach Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 unterzogen. Unter Vorwegnahme der Ergebnisse dieser Bewertung vertritt der zuständige Anweisungsbefugte die Auffassung, dass diesen Einrichtungen aufgrund der positiven Bewertung nach der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>5</sup> und der langjährigen reibungslosen Zusammenarbeit Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen werden können.
- (10) Die Kommission sollte dem in diesem Beschluss genannten Partnerland – vorbehaltlich des Abschlusses einer Finanzierungsvereinbarung – Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung übertragen. Im Einklang mit Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom)

---

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

<sup>5</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Nr. 966/2012, der aufgrund von Artikel 17 und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/323 anwendbar ist, muss der zuständige Anweisungsbefugte dafür sorgen, dass Maßnahmen getroffen werden, um die Durchführung der übertragenen Aufgaben zu überwachen und zu unterstützen. Eine Beschreibung dieser Maßnahmen und der übertragenen Haushaltsvollzugsaufgaben ist in Anhang 4 dieses Beschlusses enthalten.

- (11) Der zuständige Anweisungsbefugte sollte in der Lage sein, Zuschüsse ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu vergeben, sofern die Bedingungen für eine entsprechende Ausnahme nach Artikel 190 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erfüllt sind, der gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/323 Anwendung findet.
- (12) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 vorzusehen, die aufgrund von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung finden.
- (13) Im Einklang mit Artikel 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 sollte die Kommission definieren, welche Änderungen zu diesem Beschluss nicht substantiell sind, damit derartige Änderungen vom zuständigen Anweisungsbefugten vorgenommen werden können.
- (14) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds, der eingesetzt wurde nach Artikel 8 des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet –

BESCHLIESST:

#### *Artikel 1*

##### **Annahme der Maßnahme**

Das beigefügte Jahresaktionsprogramm 2015 für Simbabwe zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds wird genehmigt.

Das Programm umfasst folgende Maßnahmen:

- |          |   |
|----------|---|
| Anhang 1 | „Verbesserung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung von Simbabwe“;  |
| Anhang 2 | „Programm zur Verbesserung der öffentlichen Finanzverwaltung von Simbabwe“;   |
| Anhang 3 | „Unterstützung der Migrationssteuerung in Simbabwe“   |
| Anhang 4 | „Unterstützung für das Büro des Nationalen Anweisungsbefugten und der Fazilität für technische Zusammenarbeit - Simbabwe“ |
| Anhang 5 | „Stärkung der Resilienz und der Ernährungssicherheit“   |

#### *Artikel 2*

##### **Finanzbeitrag**

Der Beitrag der Europäischen Union zur Durchführung des in Artikel 1 genannten Programms beläuft sich auf höchstens 89 000 000 EUR zulasten des Europäischen Entwicklungsfonds.

Der in Absatz 1 genannte Finanzbeitrag kann auch Verzugszinsen abdecken.

### *Artikel 3*

#### **Durchführungsmodalitäten**

Die Haushaltsvollzungsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung können vorbehaltlich des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarungen den in den Anhängen 1, 2 und 5 genannten Einrichtungen übertragen werden.

Im Abschnitt „Durchführung“ des Anhangs zu diesem Beschluss sind die Elemente aufgeführt, die nach Artikel 94 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erforderlich sind.

Im Einklang mit Artikel 190 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 kann der zuständige Anweisungsbefugte Zuschüsse ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergeben.

### *Artikel 4*

#### **Nicht substanzielle Änderungen**

Mittelerhöhungen oder Mittelsenkungen von bis zu 10 Mio. EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, oder kumulierte Änderungen der Mittelzuweisungen für die einzelnen Maßnahmen, die insgesamt 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen der Durchführungsfrist gelten im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1268/2012 nicht als substanziell, wenn sie die Art und die Ziele der Maßnahmen nicht wesentlich beeinflussen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann solche nicht substanziellen Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Geschehen zu Brüssel am 5.8.2015

*Für die Kommission  
Neven MIMICA  
Mitglied der Kommission*